

GEHÄFTSORDNUNG

Präambel

Der Vorstand des Bürgerschützen-Vereins hat die Aufgabe, die Bestimmungen der Satzung des Bürgerschützen-Vereins umzusetzen. Um diese Aufgaben erledigen zu können, gibt der Vereinsvorstand dem Bürgerschützen-Verein hiermit folgende Geschäftsordnung.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der im Folgenden verwendete Begriff "schriftlich" umfasst sowohl die Schriftform im Sinne von § 126 BGB als auch die Textform im Sinne von § 126 b BGB.

§1 Besondere Aufgaben im Vorstand

Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Führung des Vereins. Seine Aufgabe ist die Weiterentwicklung des Vereins durch das Setzen entsprechender Schwerpunkte. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Darüber hinaus liegt sein Aufgabenschwerpunkt insbesondere in der Federführung für Planung und Durchführung des Bürgerschützenfestes.

Bei Veranstaltungen des Vereins ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, gegenüber allen Mitgliedern einschließlich Vorstand weisungsbefugt und berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht einem Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss entgegenstehen.

Die Geschäftsführer haben den Schriftverkehr sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein zu erledigen, die Mitgliederdatenbank zu führen, über Ein- und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Form Buch zu führen und Barbestände sowie Bankguthaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und anzulegen. Über ihre Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Die Aufgabenfelder Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung der Mitgliederdatenbank sind grundsätzlich Themen der Geschäftsführung, können aber an ausgewählte Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Es wird eine Jahresabrechnung erstellt, die von den von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert wird. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben. Dort ist von den Geschäftsführern auch der Bericht über die Finanzlage zu erstatten.

Der Fahnenwart ist verantwortlich für das Sachvermögen des Vereins. Er hat, sofern vom Vorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, für die laufende Instandhaltung zu sorgen. Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

Der Thronbetreuer begleitet die Throngesellschaft durch das Thronjahr und steht ihr vereinsseitig als Ansprechpartner zur Verfügung. Er organisiert die Abläufe für die Throngesellschaft insbesondere während des Bürgerschützenfestes.

GECHÄFTSORDNUNG

Der Schießwart trägt die Verantwortung für die rechtlich sichere Durchführung der Schießwettbewerbe. Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Die Vor- und Nachbereitung der Schießwettbewerbe liegt ebenso in seinem Verantwortungsbereich, wie die sichere Unterbringung der vereinseigenen Waffen und Munition.

Die Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) regelt der Vorstand unter sich.

Der Kommandeur des Bataillons ist für die organisatorische Durchführung der Festzüge verantwortlich. Ihm untersteht das gesamte Bataillon. Die Chargierten werden von ihm mit Zustimmung des Vorstandes ernannt und ihre Namen auf der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest bekanntgegeben (Ausnahmeregelungen für Kommandeure der Ehrengarde, der Formatation der Damen sowie die Jungschützenkompanie).

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen. Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen nicht dem Vorstand angehören. Ergebnisse der Arbeitskreise sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§2 Vorstandssitzungen

Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz, im Falle der Verhinderung übernimmt diese Funktion der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Das über diese Sitzungen zu führende Protokoll wird von einem der beiden Geschäftsführer erstellt, bis zur nächsten Vorstandssitzung bekanntgemacht und ihm Rahmen dieser Sitzung genehmigt.

Sofern in einem Kalenderjahr aus besonderen Gründen keine Generalversammlung stattfinden darf, kann der Vorstand bestimmte Beschlüsse (beispielsweise den Einzug der Mitgliedsbeiträge in der Höhe des Vorjahres) ersatzweise fassen und umsetzen. Dies bedarf im Nachgang einer Bestätigung durch die Generalversammlung.

§3 Gestaltung des Bürgerschützenfestes

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, das Programm und die Abwicklung des jährlich am letzten Wochenende im Juli stattfindenden Bürgerschützenfestes zu organisieren. Schützenumzüge und Paraden unter Beteiligung der Schützenformationen, Abendveranstaltungen und Rahmenprogramm sind so zu gestalten dass eine möglichst breite Bevölkerungsschicht angesprochen wird.

Der Vorstand hat ein Festprogramm zu erarbeiten, das der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest bekannt zu machen ist.

GECHÄFTSORDNUNG

Mittelpunkt des Bürgerschützenfestes ist das Schießen um die Königswürde. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Hauptteiles des Bürgerschützenfestes wird die Durchführung nachstehend wie folgt geregelt:

§4 Rahmenbedingungen Königsschießen

Geschossen wird mit einem Gewehr auf einen aus Holz nachgebildeten, mit Zepter, Reichsapfel und Krone geschmücktem Adler.

Das Königsschießen steht unter der Leitung des Schießwartes und des Kommandeurs des Bataillons begleitet. Der Schießwart kann weitere geeignete Personen für die Durchführung benennen. Schießwart und Kommandeur entscheiden alle in Zusammenhang mit dem Königsschießen stehenden Fragen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Präsident. Die Entscheidungen des Schießwartes und des Kommandeurs dürfen keinen berechtigten Bewerber um die Königswürde benachteiligen.

Schützenkönig ist das Mitglied, das den Adler von der Stange holt, wobei auf kleinere Holzreste nicht weitergeschossen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Kommandeur des Bataillons in Verbindung mit dem Schießwart. Sollte der Adler nicht im direkten Zusammenhang mit einem Schuss fallen, so ist derjenige König, der den letzten Schuss auf den Adler abgegeben hat."

Nach erfolgtem Königsschuss findet eine Thronbesprechung statt, an der das Königspaar, die Thronpaare sowie der Präsident, der Vizepräsident, der Bataillonskommandeur, die Geschäftsführer sowie der Thronbetreuer teilnehmen. Ziel der Thronbesprechung ist die Vorbereitung der Krönungszeremonie sowie die gemeinsame Besprechung der weiteren Abläufe für den Thron.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern erwachsen dem König / der Königin nicht, so dass die Königswürde nicht an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden ist.

§5 Berechtigung zum Königsschuss

Berechtigt zur Teilnahme am Königsschießen sind nur Mitglieder des Bürgerschützen-Vereins. Bewerber um die Königswürde müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Der Bewerber muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Bewerber muss dem Verein mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung angehören. Ausschlaggebend ist der Tag des Königsschießens.
- (3) Der Bewerber hat während des Königsschießens mindestens Punkt (1) der Uniformordnung gem §8 dieser Geschäftsordnung zu beachten.
- (4) Der Bewerber hat die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann.
- (5) Der Bewerber muss eine(n) Königin/König und mindestens 3, maximal 5 Thronpaare benennen können, von denen jeweils beide Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens eine Person Mitglied des

GECHÄFTSORDNUNG

Bürgerschützen-Vereins ist. Die Thronpaare müssen bereit sein, eine gemeinsame Throngesellschaft zu bilden.

- (6) Sollte der Bewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Königswürde errungen haben, kann er frühestens 20 Jahre nach dem Königsschuss erneut versuchen, den Vogel abzuschießen und die Würde eines Kaisers zu erlangen.

Der Schießwart und der Kommandeur des Bataillons können Bewerber zum Beispiel aus Sicherheitsgründen vom Königsschießen ausschließen.

§6 Ablauf des Königsschießens

Das Königsschießen beginnt mit den Ehenschüssen von amtierendem König, Königin, Präsident, Oberst und Throngesellschaft.

Nachfolgend können sich Bewerber in beliebiger Reihenfolge beteiligen.

Vor der finalen Phase des Königsschießens stellt der Kommandeur des Bataillons das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Königsschuss bei jedem verbliebenen Bewerber fest. Nach Beginn der finalen Phase kann der Bewerberkreis nur noch dann erweitert werden, wenn die vorhandenen Bewerber ausnahmslos zustimmen.

Nach Wechsel der Waffe oder einer Schießpause zu Beginn der finalen Phase entscheidet das Los über die weitere Schießreihenfolge.

§7 Königsball

Der Königsball findet alljährlich statt.

Hierzu werden alle Mitglieder mit Partnern im Namen des Königspaares eingeladen. Die Veranstaltung ist öffentlich, auch Nichtmitglieder und Freunde des Vereins sind willkommen.

Veranstalter ist der Bürgerschützen-Verein. Die Terminfestsetzung und die Organisation obliegen dem Vorstand.

Besondere finanzielle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber erwachsen dem König aus dieser Veranstaltung nicht.

§8 Uniformordnung

Die offizielle Uniform des Bürgerschützen-Vereins Freckenhorst e. V. besteht aus:

- (1) langer weißer Hose, weißem Hemd/ Bluse
- (2) dunkler Jacke (Chargierte: grüne Jacke)
- (3) Krawatte (nur Herren)
- (4) grünem Schützenhut (nur Herren)
- (5) beim Umzug zusätzlich Holzgewehr und Bandelier/Bauchbinde (nur Herren) bzw. Degen (Chargierte)

Die Uniformordnung der Formationen des Vereins regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Formationen.

GECHÄFTSORDNUNG

§9 Besondere Formationen

Besondere Formationen des Bürgerschützen-Vereins sind

- (1) Ehrengarde
- (2) Jungschützenkompanie
- (3) Formation der Damen
- (4) Korps der Könige

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erlassen die Formationen eine Geschäftsordnung. Änderungen an der jeweiligen Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§10 Vereinsorden, Auszeichnungen und Beförderungen

Die Einrichtung und Verleihung von Vereinsabzeichen und Verdienstorden sowie Beförderungen beschließt der Vorstand. Verdienstorden des Bürgerschützen-Vereins sind: Verdienstorden, Großer Verdienstorden, Großer Verdienstorden mit Lorbeerkranz und Großer Verdienstorden am grün-weißen Band.

§11 Beisetzung verstorbener Mitglieder

Verstorbenen Mitgliedern des Bürgerschützen-Vereins wird durch Teilnahme einer Fahnenabordnung die letzte Ehre erwiesen. Diese Regelung gilt nur für Beisetzungen auf Freckenhorster Friedhöfen. Voraussetzung ist, dass die Beisetzung dem Vorstand bekannt gemacht wurde.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

Per Vorstandsbeschluss kann diese Geschäftsordnung ganz oder in Auszügen geändert werden.

Änderungsbeschlüsse sind von den Geschäftsführern in die Geschäftsordnung einzuarbeiten und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

Freckenhorst, 10.06.2022

.....
Matthias Kalthöner (Präsident)

.....
Ralf Böhmer (Stv. Geschäftsführer)